

Journalistische Fairness

Angegriffener Ratsherr nahm Angebot der Redaktion nicht an

Die Kritik eines Maklers am Verhalten eines ehemaligen Ratsherrn ist Gegenstand eines Berichtes in einer Regionalzeitung. Es geht um die Absicht einer Firma, sich Anfang der 1990er Jahre im Zentrum einer Mittelstadt anzusiedeln. Das ehemalige Ratsmitglied beklagt Falschaussagen in dem Beitrag. Es sei nicht richtig, dass sich ein Großteil der Grundstücke im Plangebiet in seinem Eigentum befunden habe. Die ihm zugeschriebene Schlüsselrolle könne er deshalb auch nicht gespielt haben. Weiterhin sei die Aussage des Maklers falsch, dass mit der Verhinderung der Firmenansiedlung eine große Chance für die Stadt vertan worden sei. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Redaktion zu keiner Zeit mit ihm Kontakt aufgenommen habe, um zu den Äußerungen des Maklers Stellung nehmen zu können. Der ehemalige Ratsherr teilt auf Nachfrage mit, dass er Mitpächter von drei Grundstücken im Planungsgebiet sei. Den Anteil der Fläche setzt er mit 20 Prozent an. Die Aussage im Artikel, ein Großteil der Grundstücke befände sich in seinem Eigentum, sei deshalb nicht korrekt. Die Redaktionsleitung der Zeitung teilt mit, der Beschwerdeführer selbst habe den Anlass für die Berichterstattung geliefert, als er in einem Leserbrief die Konzeptlosigkeit der Einzelhandelsansiedlung bemängelt und den verantwortlichen Personen fehlerhaftes Verhalten vorgeworfen habe. Darauf hin hätte sich der Makler veranlasst gesehen, in einem Pressegespräch die Hintergründe der 1991 gescheiterten Firmenansiedlung zu schildern. Nach Auffassung des Maklers hätte der einstige Ratsherr durchaus eine Schlüsselrolle in dieser Frage gespielt. Der Autor des Beitrages habe dem Sohn des Beschwerdeführers angeboten, seinen Standpunkt in der Zeitung ausführlich darzustellen. Der jedoch habe auf einer offiziellen Entschuldigung der Zeitung bestanden. (2002)

Eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) liegt nicht vor. Damit weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Formulierung „Da wurde eine große Chance für ... vertan“ ist eine Aussage des Maklers, die sich die Zeitung nicht zueigen macht. Aus den Unterlagen geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer durchaus ein Mitbestimmungsrecht über die fraglichen Grundstücke im Planungsgebiet hat. Die Formulierung der Redaktion „...spielte die Schlüsselrolle bei dem Projekt“ ist deshalb vertretbar. Gegen die Sorgfaltspflicht wurde nicht verstoßen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer durch seine in einem Leserbrief geäußerte Kritik den jetzt kritisierten Artikel mit veranlasst. Dass der Makler darauf antwortete und in der Zeitung zu Wort kam, kann der Redaktion nicht angelastet werden. Schließlich hat diese dem Sohn des Beschwerdeführers angeboten, seine Sicht der Dinge in der Zeitung darzustellen. Der ging darauf nicht

ein. Er hätte die Möglichkeit gehabt, sich zu äußern. Das entspricht journalistischer Sorgfalt und Fairness. (B1–4/03)

Aktenzeichen:B1–4/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet